

Übungsfall 1: Bushaltestelle

A bewohnt das in seinem Eigentum stehende Grundstück an der S-Straße in Berlin. Die S-Straße ist eine stark befahrene vierspurige Straße, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Infolge einer geänderten Route des Linienomnibusses Nr. 60 der städtischen Verkehrsbetriebe muss an der S-Straße eine Bushaltestelle errichtet werden. Da die Straßenverkehrsbehörde mit Einwendungen der Anlieger rechnet, wird am 15. 03. 2003 mit ihnen - u. a. auch A - eine Ortsbegehung durchgeführt. Dabei werden die geeigneten Standorte für die Haltestelle erörtert. A widerspricht vehement dem Vorschlag, die Bushaltestelle vor seinem Haus einzurichten.

Die Behörde entscheidet sich schließlich dafür, die Haltestelle vor dem Haus des A einzurichten. Sie geht davon aus, dass allein an dieser Stelle der Fußweg breit genug sei, um die wartenden Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können. Weil auch im übrigen keine relevanten Unterschiede zwischen unterschiedlichen Standorten hinsichtlich der Belastung der Anwohnenden durch den Haltestellenbetrieb ersichtlich seien, weist die Behörde das zuständige Straßenbauamt an, das Verkehrszeichen "Haltestelle" (§ 41 II Nr. 4 StVO, Z. 224) aufzustellen. In der Begründung verweist die Behörde darauf, dass das Verkehrszeichen das sichere Ein- und Aussteigen ermöglichen und damit der Sicherheit des Verkehrs dienen soll.

Einige Tage später beginnen die Vorarbeiten für die Errichtung der Bushaltestelle. Am 12. 09.2003 wird das Verkehrszeichen "Haltestelle" (§ 41 II StVO, Z. 224) im Auftrag des Straßenbauamtes aufgestellt. Der Widerspruch des A gegen die Aufstellung des Verkehrszeichens wird am 14. 10. 2003 zurückgewiesen.

A will gegen die Aufstellung des Verkehrszeichens klagen. Er ist der Meinung, die Errichtung der Bushaltestelle sei rechtswidrig, weil die Behörde bei der planerischen Ermessensentscheidung seine Belange als Anlieger nicht hinreichend berücksichtigt habe. So seien zwar auch die anderen Häuser in der S-Straße nicht weiter von der Verkehrsfläche entfernt; aber nur in seinem Haus liege das Schlafzimmer in Richtung der Straße. Außerdem weist A darauf hin, dass die geplante Haltestelle die Benutzung der Garageneinfahrt der Nachbarn behindere. Ferner will er verhindern, dass infolge der Haltestelle vor seinem Haus langsamer gefahren werden muss (§ 20 I StVO). Neben seiner Gesundheit (wegen der höheren Abgasbelastung) werde sein Grundrecht auf Mobilität verletzt, weil er vor seinem Haus nicht mehr so schnell fahren könne. Auch sei seine Handlungsfreiheit eingeschränkt, weil er gemäß § 12 III Nr. 4 StVO nicht mehr vor seinem Haus parken könne. Dies sei auch eine unzulässige Einschränkung der Widmung dieser öffentlichen Straße.

Welche Klagemöglichkeit hat A gegen die Aufstellung des Verkehrszeichens und wäre Sie Ihres Erachtens erfolgreich?

Auszug aus der StVO:

§ 44 I 1: "Sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden... ."

§ 45 I 1: "Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten... ."

§ 45 III: "Im übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind... ."

§ 45 IV 1: „Die genannten Behörden dürfen den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regeln und lenken... .“

§ 45 V: "Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger verpflichtet, sonst der Eigentümer der Straße."

§ 45 IX: „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1 dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.“

Auszug aus VO:

§ 32 I der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. 06. 1975 (BGBl. Teil I, S. 1573) in der geltenden Fassung:

"Bei der Bestimmung über die Anbringung der Haltestellenzeichen nach § 45 Abs. 3 StVO ist dem genehmigten Fahrplan entsprechend den Erfordernissen des Betriebes und des Verkehrs Rechnung zu tragen."

Rspr.: BVerwGE 97, 323 ff.; VGH Mannheim NVwZ-RR 1990, 59; VGH Kassel NJW 1986, 2781, 2782; OVG Münster NJW 1996, 3024; aktuell zum feststellenden Verwaltungsakt: BVerwG, NVwZ 2004, 349 – Traditionsliste; BVerwG, NVwZ 2003, 1004 – Dosenpfand.

Lit.: Huster, Die umkämpfte Bushaltestelle, Jura 1996, S. 371 ff.; Manssen, Anordnungen nach § 45 StVO im System des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts, DVBl. 1997, S. 633 ff.; Lühmann, Der praktische Fall – Öffentliches Recht: Die Busspur in Ballungsgebieten kontra Mobilität?, JuS 1998, 337

Übungsfall 2: Meistergründungsprämie

Im durch Haushaltsgesetz festgestellten Haushaltsplan 2003 des Landes Berlin, Einzelplan 06, Titel 685-13, sind für das Jahr 2003 im Rahmen des Landesförderprogramms „Arbeitsplatzschaffende Existenzgründerhilfe für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister – Meistergründungsprämie“ Fördermittel in Höhe von 15 Millionen € vorgesehen. In den mitbeschlossenen Erläuterungen heißt es dazu:

„Für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2005 wird Jungmeisterinnen und Jungmeistern des Berliner Handwerks, die sich alsbald nach Ablegung der deutschen Meisterprüfung selbständig machen, unter bestimmten, arbeitsplatzschaffenden Voraussetzungen eine "Meistergründungsprämie" in Höhe von einmalig 15.000 € als Zuschuss gewährt. Näheres regelt die Richtlinie über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen (Meistergründungsprämie Berlin)."

Die hierzu erlassene „Richtlinie über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister und Handwerksmeisterinnen (Meistergründungsprämie Berlin)" der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen enthält u.a. folgende Bestimmungen:

- „1.1. Jungmeisterinnen und Jungmeistern des Berliner Handwerks, die sich alsbald nach Ablegung der deutschen Meisterprüfung selbständig machen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Meistergründungsprämie gewährt.
- 1.2. Die Meistergründungsprämie beträgt 15.000 €, sie wird auf Antrag in dieser Höhe einmalig als Zuschuss gewährt.
- 1.3. Eine Prämie erhalten nur diejenigen Jungmeisterinnen und Jungmeister, die in ihrem neu begründeten Handwerksbetrieb zwei oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen.
2. Die Prämie wird nur dann gewährt, wenn der selbständige Handwerksbetrieb bei Jungmeistern innerhalb von 3 Jahren und bei Jungmeisterinnen innerhalb von 5 Jahren nach Ablegung der Meisterprüfung errichtet wird."

Jungmeister Michael Mangel (M) legte am 21. Juli 2000 seine Meisterprüfung als Kfz-Schlosser ab; am 19. Dezember 2000 heiratete er. Weil seine Frau bereits Mitte 2001 ein Kind erwartete, beschloss er, vorläufig seine alte Stellung als Angestellter in einem Kfz-Unternehmen beizubehalten.

Erst am 10. Januar 2004 macht er sich mit zwei Gesellen mit einer eigenen Kfz-Schlosserei in Berlin selbständig. Am 25. Januar 2003 beantragt er bei der zuständigen Senatsverwaltung eine Jungmeisterprämie nach dem Landesförderprogramm. Die Senatsverwaltung lehnt seinen Antrag am 12. März 2004 mit der Begründung ab, M habe nach der Förderrichtlinie und der ihr entsprechenden Verwaltungspraxis wegen verspäteter Existenzgründung keinen Anspruch auf eine Förderung.

M will das nicht einsehen. Schließlich habe er seinen Betrieb nicht früher eröffnen können, weil er sich um die Erziehung seines Kindes gekümmert habe. Die Bevorzugung von Jungmeisterinnen bei der Vergabe der Prämie verstoße gegen den

Gleichbehandlungsgrundsatz nach dem GG. Zumindest hätte eine solche Ungleichbehandlung einer gesetzlichen Grundlage bedurft. Außerdem sei die RL 76/207/EWG verletzt.

Gegen die ablehnende Entscheidung der Senatsverwaltung erhebt M form- und fristgemäß Klage vor dem Verwaltungsgericht. Wie wird das Gericht entscheiden?

Auszug aus der RL 76/207/EWG des Rates vom 9. 2. 1976 (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/73/EG vom 23. 9. 2002) zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen:

Artikel 2

- (1) *Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen beinhaltet, dass keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts – insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand – erfolgen darf.*
[...]
- (8) *Die Mitgliedstaaten können im Hinblick auf die Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen Maßnahmen im Sinne von Artikel 141 Absatz 4 des Vertrags beibehalten oder beschließen.*

Artikel 3

- (1) *Die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bedeutet, dass es im öffentlichen und privaten Bereich einschließlich öffentlicher Stellen in Bezug auf folgende Punkte keinerlei unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geben darf:*
- a) *die Bedingungen – einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen – für den Zugang zu unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position einschließlich des beruflichen Aufstiegs; [...]*

Auszug aus Art. 141 EGV:

- (4) *Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.*

Rspr.: Fall nach BVerwG DVBl. 2003, 139 ff.; *grdl. zur Subventionsgewährung aufgrund von Verwaltungsvorschriften* BVerwGE 58, 45 ff.; s.a. BVerwG DVBl. 1998, 142 ff.: Änderung von Subventionsrichtlinien; BVerfGE 85, 191 ff. – Nachtarbeitsverbot; EuGH Slg. 1997 I, 6383 – Marschall.

Lit.: Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. A., 2002, § 17 Rn. 3 ff. (Subventionen); und § 24 (Verwaltungsvorschriften).

Übungsfall 3: Test

Die Mast-GmbH M stellt Futtermittel für Schweine, Rinder und Hühner her. Die Landwirtschaftskammer (L) im Bundesland B hat im Rahmen eines Warentests Futtermittel untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass bei einer untersuchten Probe eine Abweichung zwischen den Produktangaben und den tatsächlich vorhandenen Inhaltsstoffen vorhanden war. Dieser Befund wurde mit dem gesamten Warentest in mehreren Zeitschriften veröffentlicht. M wurde darüber nicht informiert.

Es zeigt sich, dass M seit der Veröffentlichung der Testergebnisse erhebliche Einbrüche bei ihrem Futtermittelabsatz zu verzeichnen hat. Sie ist der Meinung, es sei der L nicht erlaubt, derartige Testergebnisse zu veröffentlichen. Die L ist dagegen der Auffassung, dass die vollständige Information ihrer Mitglieder zu ihren wichtigsten Pflichten zählt.

Da sich der Konflikt nicht klären lässt, klagt M gegen die L vor dem Verwaltungsgericht. Sie möchte erreichen, dass L es unterlässt, derartige und speziell diese Testergebnisse zu veröffentlichen. Mit Erfolg?

Landwirtschaftskammergesetz

§ 1

Zur berufständischen Vertretung der Landwirtschaft wird die Landwirtschaftskammer des Landes B errichtet.

Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung selbst verwaltet.

§ 2

Die Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit die Landwirtschaft und die in ihr Beschäftigten zu fördern und ihre fachlichen Belange zu vertreten.

Rspr.: Fall nach BVerwG, DVBl. 1996, 807 (Warentest); *aktuell*: BVerfGE 105, 252 ff. (Glykolwein) BVerfGE 105, 279 ff. (Osho); *ferner* BVerwGE 87, 37 (Glykolwein); BVerwGE 82, 76 (Transzendente Meditation).

Lit.: Murswiek, Das Bundesverfassungsgericht und die Dogmatik mittelbarer Grundrechtseingriffe, NVwZ 2003, 1 ff.; Bethge, Zur verfassungsrechtlichen Legitimation informalen Staatshandelns der Bundesregierung, Jura 2003, 327 ff.

Übungsfall 4: Personalpolitik

S ist nach erfolgreicher Klage bis zum Europäischen Gerichtshof in den Dienst der Bundeswehr eingetreten. Nach schnellem Aufstieg bekleidet sie mittlerweile den Rang einer Staboffizierin der Bundeswehr im Versorgungsamt, einer personalratsfähigen Dienststelle. Sie beantragt den Wechsel auf einen höherwertigen Dienstposten in einer anderen Dienststelle der Bundeswehr, der aber abgelehnt wird. Vor der Entscheidung ist lediglich ein Angehöriger des Personalrats angehört worden, der in disziplinarischen Angelegenheiten als Vertrauensperson für die Offiziere tätig ist. Dieser hatte sich gegen den Postenwechsel der S ausgesprochen. Als sich S beschwert, wird ihr Anliegen von der zuständigen Stelle des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) zunächst abgewiesen.

Um S angemessen hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer Klage beraten zu können, beantragt die Anwältin von S Akteneinsicht bei der Behörde, die jedoch verwehrt wird: für derartige Freundlichkeiten fehle das Personal. Kann S gerichtlich zunächst nur gegen diese Entscheidung vorgehen?

S reicht schließlich Klage beim zuständigen Gericht ein. Nach der letzten mündlichen Verhandlung führt ein Vertreter der Leitung des Versorgungsamtes in ihrer Sache eine Anhörung des Personalrates – Gruppe Soldaten – durch. Diese spricht sich – anders als der Offizier – für den Postenwechsel der S aus.

Erfolgsaussichten der Klage?

Alternative:

S ist schwerbehindert. Die Behörde entscheidet hinsichtlich des Dienstpostenwechsels ohne Anhörung der Schwerbehindertenvertretung. Ist die Entscheidung wirksam?

§ 59 I Soldatengesetz lautet:

Für Klagen der Soldaten, der Soldaten im Ruhestand, der früheren Soldaten und der Hinterbliebenen aus dem Wehrdienstverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 23 I Wehrbeschwerdeordnung lautet:

Ist für eine Klage aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben, tritt das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Vorverfahrens.

Gehen Sie davon aus, dass nach den Sonderregeln des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) und dem BPersVG der Personalrat -Gruppe Soldaten- (für die Alternative: die Schwerbehindertenvertretung nach § 25 II SchwBG) zu beteiligen ist und im Übrigen das VwVfG Anwendung findet.

Ähnlicher Fall: BVerwG, Buchholz 252, § 23 SBG Nr. 1

Zu Verfahrensfehlern: Roßnagel, Verfahrensfehler ohne Sanktion?, JuS 1994, 927; Hufen, Heilung und Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern, JuS 1999, 313

Zum VA im Beamtenrecht: Maurer, Allg. Verwaltungsrecht, 14. A., 2002, § 9 Rn. 26 ff.

Übungsfall 5: Baugenehmigung

A lebt in der Bundesrepublik, hat aber keine deutsche Staatsangehörigkeit. Er ist als Makler tätig. Eines Tages beantragt er bei der zuständigen Behörde eine Baugenehmigung für ein planungsrechtlich nicht zu beanstandendes, frei stehendes Wohngebäude. Es soll in der untersten Etage auch Geschäftsräume beherbergen. Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass A nicht der Eigentümer des Baugrundstücks ist.

Die Baugenehmigung wird mit „besonderen Auflagen“ erteilt:

1. Die Genehmigung gilt nur für den Fall, dass ein Nachweis vorgelegt wird, aus dem das Einverständnis des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben hervorgeht.
2. Die Genehmigung ist mit der Verpflichtung verbunden, auf dem an die Straße angrenzenden baufreien Grundstücksteil 6 PKW-Stellplätze zu errichten.
3. Die Genehmigung ist mit der Verpflichtung verbunden, sich künftig in der Bundesrepublik jeder gewerbsmäßigen Tätigkeit zu enthalten.
4. Die nördliche Außenwand ist als Brandschutzmauer zu errichten.
5. Als Bauprodukte sind nur solche zu verwenden, die den Anforderungen der §§ 18 ff. BauO Bln entsprechen und aus einheimischer Produktion stammen.

Rspr.: zur *isolierten Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen* BVerwG NVwZ 2001, 429f.

Lit.: Pietzner/Ronellenfisch, Assessorexamen, 10. A., 2000, § 9 Rn.17 ff.; Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 9. A., 2004, Rn. 287 ff.; Hufen/Bickenbach, Der Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt, JuS 2004, 867.

Übungsfall 6: Subvention

Das Theater Kunstverein e.V. (K) wurde im Jahre 1991 gegründet und umfasst 99 Plätze. K widmet sich überwiegend der Aufführung von Stücken der Mitglieder eines modernen europäischen Autorenkreises. Aufgrund des hohen künstlerischen Niveaus erhält K von 1992 bis 1998 vom Land Berlin gemäß einem dafür vorgesehenen Haushaltstitel Subventionen in Höhe von 400 000,- DM jährlich, in den darauffolgenden Jahren mit Hinweis auf die Haushaltsmisere nur noch 200 000,- DM. Auch für das Jahr 2003 hat K die Bewilligung von Subventionen in der bisherigen Höhe beim Kulturbeirat beantragt, dem u.a. zwei Theaterwissenschaftler, ein Mitglied der Kunstakademie und der Chefredakteur des Feuilleton einer Berliner Tageszeitung angehören. In einem Telefonat am 1. November teilte der Beiratsvorsitzende dem Geschäftsführer des K mit, der Beirat würde am kommenden Tag über die Förderung beraten und die Sache ginge schon in Ordnung. Dennoch wurde der Antrag am 10. November 2000 abgelehnt. Der Beirat begründete die Entscheidung damit, dass die Qualität der Aufführungen in den letzten Jahren deutlich abgenommen habe; die aufgeführten Stücke zeichneten sich durch zunehmende Verwendung von Vulgärsprache und nichtssagende Inhalte aus, was die Förderungswürdigkeit des Theaters entfallen lasse.

K hält die Entscheidung des Rates schon deshalb für unhaltbar, weil der Beirat nur eine der zehn Inszenierungen der letzten zwei Jahre kennt; außerdem sei derartiges „Kunstrichtertum“ unzulässig. Im übrigen verstoße die Ablehnung des begehrten Zuschusses gegen Art. 3 GG, da die ähnlich große V-Bühne seit Jahren gefördert werde. Schließlich verlange schon der Vertrauensgrundsatz eine weitere Förderung; angesichts der bisherigen Zuschüsse habe sich das Theater auch weiterhin auf eine Unterstützung verlassen dürfen.

Der Beirat wendet ein, die V-Bühne pflege im Gegensatz zu K das klassische Theater und ergänze damit in sinnvoller Weise den Unterrichtsplan der Schulen. Abgesehen davon könne K die begehrte Zuwendung auch deshalb nicht gewährt werden, weil die ohnehin beschränkten Mittel schon jetzt nicht für alle förderungswürdigen Vorhaben ausreichen. Über das besuchte Stück hinaus habe der Beirat sich auch über eine neuere Aufführung des Theaters mittels einer ausführlichen Kritik aus einer Tageszeitung informiert, so dass er sehr wohl einen repräsentativen Eindruck vom Programm des K gewonnen habe. Meist lasse sich die „Tendenz“ und der künstlerische Wert eines Theaters bereits an wenigen Aufführungen erkennen.

Da das Theater auf Dauer nicht aus eigener Kraft überlebensfähig sei, sieht es seine Existenz gefährdet, wenn die Mittel nicht Anfang des nächsten Jahres zur Verfügung stehen und will gegen die Versagung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vorgehen um so wenigstens den Zuschuss in Höhe von 100000,- € zu erhalten; jedenfalls müsse der Beirat neu entscheiden.

Wird der Antrag Erfolg haben?

Auszug des Berliner Kulturförderungsgesetzes (KFG):

§ 12

(1) Theater können durch Zuschüsse unterstützt werden, wenn ihr Programm förderungswürdig ist. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet ein Kulturbeirat, deren Beisitzer vom Senator für Kultur ernannt werden.

(2) Der Kulturbeirat ist unabhängig und mit Vertretern des kulturellen Lebens zu besetzen.

Rspr.: BVerfGE 84, 34 – Josefine Mutzenbacher; BverwG NJW 1980, 718 – Kunstförderung; BVerwG NVwZ 1998, 273 – Förderung von Sozialstationen.

Lit.: Schenke, Verwaltungsprozessrecht, 9. A., 2004, Rn. 748 ff.

Übungsfall 7: Rallye

Verschiedene Motorsportclubs haben sich zu einem rechtsfähigen Landesverband zusammengeschlossen und beantragen zum 23.9.1997 bei der zuständigen Behörde die Erteilung einer Genehmigung für die Durchführung einer Rallye. Die Rallye soll zwischen der Stadt F und der 130 km entfernten Stadt W stattfinden. Die vorgesehenen 75 Teilnehmer sollten jeweils zeitlich einige Minuten versetzt auf die Strecke gehen. Unterwegs waren auf bestimmten Streckenabschnitten Zwischenprüfungen vorgesehen.

Die zuständige Behörde des Landes Baden-Württemberg lehnte die Erteilung der Genehmigung ab. Sie begründete die Ablehnung damit, dass ein vom Gesetz vorausgesetzter Ausnahmefall, der eine positive Bescheidung rechtfertigen könnte, im vorliegenden Fall nicht gegeben sei. Selbst wenn man die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung bejahen würde, stünde die Erteilung der Genehmigung im übrigen im Ermessen. Da eine übermäßige Inanspruchnahme der Straße grundsätzlich unerwünscht sei, müsse die Genehmigung versagt werden.

Demgegenüber ist L der Auffassung, dass die von der StVO vorausgesetzte Gefährdungslage nicht bestehe, weil der Landesverband eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung gewährleiste. Folglich sei die Rallye zu genehmigen. Fristgerecht legte L am 21.7.1997 Widerspruch ein. Da bis zum 23.9.1997 kein Widerspruchsbescheid erlassen wurde, erhob L, der auch für das Folgejahr die Veranstaltung einer Rallye plante, Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der betroffenen Entscheidung.

Mit Erfolg?

Auszug aus § 29 StVO:

(1) Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; (...).

§ 46 II Satz 1 lautet:

Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen können von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen.

Fall nach BVerwGE 104, 154.

Zum repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt: BVerwGE 96, 293 (299 f.) - Sportwetten; 96, 302 (312) – Spielbank; Gromitsaris, Die Unterscheidung zwischen präventivem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und repressivem Verbot mit Befreiungsvorbehalt, DÖV 1997, 401

Zur (Verpflichtungs-) Fortsetzungsfeststellungsklage: BVerwGE 109, 203; Rozek, Neues zur Fortsetzungsfeststellungsklage: Fortsetzung folgt?, JuS 2000, 1162; Ehlers,

Die Fortsetzungsfeststellungsklage, Jura 2001, 415; Mückl, Examensklausur Öffentliches Recht: Der Stand auf dem Kartoffelmarkt, Jura 2002, 627

Zur Analogie des § 113 I 4 VwGO bei der Verpflichtungsklage: BVerwG, NVwZ 1992, 563; NVwZ 1995, 586; NJW 1997, 2465; VGH Mannheim, BauR 2003, 1345; Schmidt, Verwaltungsprozessrecht, 7.A., 2003, 171 - 177

Übungsfall 8: Theater

Jurastudentin J hat schon immer davon geträumt, Theaterkritikerin zu werden. Nachdem sie mehrfach Kritiken zu einzelnen Aufführungen in der Lexdorfer Zeitung untergebracht hat, erhält sie ein Schreiben von der Stadt, in der ihr mitgeteilt wird, sie sei jetzt Inhaberin einer Pressekarte an den städtischen Bühnen. Damit habe sie Anspruch auf einen Sitzplatz und freien Eintritt zu den öffentlichen Voraufführungen sowie den Premieren. Sie möge bitte ein Foto übersenden, damit dieses an den Kassen hinterlegt werden könne, um ihre Erkennbarkeit durch das Personal zu sichern.

J ist entzückt. Sie eilt begeistert zu den Premieren, fühlt sich aber von der Qualität des Gebotenen zunehmend enttäuscht. Eines Tages veröffentlicht die Zeitung über ein Stück, dass J besonders schlecht erschien, eine polemische Kritik, die u.a. folgende Passage enthält:

„Lexdorf mag keine Weltstadt sein, aber Schmierentheater muss es sich dennoch nicht leisten. Die perfiden Gesten des Intendanten retten nicht, was seine Truppe noch nie konnte: so etwas wie Theater auf die Bühne zu bringen. Es wäre besser gewesen, man hätte die Sache gleich als dummes Gejammer ad acta gelegt.“

Am folgenden Tag erhält J ein Schreiben der Stadt, in dem ihr die Pressekarte mit sofortiger Wirkung entzogen wird. Man wünsche zwar Kritik, aber dulde keine Beleidigungen.

J findet das nicht richtig. Auf ihr Schreiben an die Stadt erhält diese aber ihre Meinung aufrecht. Daher zieht J vor das Verwaltungsgericht. Wird sie Ihres Erachtens Erfolg haben?

Zur Anhörung und Heilung: Schmidt, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7.A., 2003, S. 179 – 191; Roßnagel, Verfahrensfehler ohne Sanktion, JuS 1994, 927; BVerwGE 66, 111; 184; E 68, 267; siehe auch VG Berlin, NJW 2002, 1063: Anhörungserfordernis bei einem Hausverbot durch den Präsidenten des Bundestags.

Übungsfälle 9: Investitionshilfe und Existenzgründung

a) Investitionen

Die K-AG, ein in dem Bundesland L ansässiger international tätiger Konzern, verkauft Getränke in Einwegverpackungen. Als sich Ende des Jahres 2001 die Einführung eines Dosenpfandes abzeichnet, sieht K sich nicht in der Lage, die nötigen Investitionen für die dann vorgeschriebene Rücknahme der Behältnisse aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Der Vorstand wendet sich daher an das Wirtschaftsministerium des Landes, das K daraufhin eine Investitionshilfe in Höhe von 2 Millionen € aus Landesmitteln bewilligt.

Die EG-Kommission wird über die Investitionshilfe an K nicht informiert, sondern erfährt hiervon erst aus der Zeitung. Daraufhin leitet sie ein Verfahren gem. Art. 88 EG gegen die Bundesrepublik Deutschland ein und stellt im Februar 2002 in einer Entscheidung fest, dass die Investitionshilfe eine Beihilfe im Sinne von Art. 87, 88 EG darstelle, deren Gewährung geeignet sei, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Die Kommission fordert die Bundesrepublik auf, die Beihilfe zurückzufordern.

Die zuständige Behörde übersendet K eine Kopie der Entscheidung. Nach Anhörung im Oktober 2002 hebt die Behörde den Bewilligungsbescheid für die Investitionshilfe an K im September 2003 auf und fordert sie zur Rückzahlung des Betrages auf.

Hiergegen erhebt K Klage. Sie ist der Meinung, dass die Rücknahme unzulässig sei. Zum einen habe sie die gewährten Mittel längst verbraucht. Zum anderen habe sie auf die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides vertraut. Jedenfalls könne die Rückforderung nicht nach so langer Zeit erfolgen.

Wie wird das Gericht entscheiden?

Gehen Sie davon aus, dass es eines Vorverfahrens gem. § 68 I 2 Nr. 1 VwGO nicht bedarf.

Fall nach EuGH EuZW 1997, 276 – Alcan und BVerwG NJW 1998, 3728

Zu § 48 VwVfG: BVerwGE 70, 356; Maurer, Allg. Verwaltungsrecht, 14. A., 2002, § 11, insbesondere Rn. 28 – 38d; Erichsen/ Brügge, Die Rücknahme von Verwaltungsakten nach § 48 VwVfG, Jura 1999, 155; Michaelis, JA 2001, 19; Geron, Rücknahme von Verwaltungsakten, JA 2002, 229; Schnapp/ Cordewener, Welche Rechtsfolgen hat die Fehlerhaftigkeit eines Verwaltungsakts?, JuS 1999, 39; 147

Zu § 48 VwVfG und EG-rechtswidrigen Beihilfen: EuGH EuZW 1997, 276; BVerwG DVBl. 1993, 727; NJW 1998, 3728; Schütz/Dibelius, Examensklausur Öffentliches Recht: Die verkonsumierte Subvention – Rückforderung gemeinschaftsrechtswidriger staatlicher Beihilfen, Jura 1998, 427; *aktuell:* BGH EuZW 2003, 444 und BGH NVwZ 2004, 636: Nichtigkeit von Verträgen, durch die gemeinschaftsrechtswidrige Beihilfen gewährt werden; vgl. auch BVerwG NVwZ-RR 2004, 413: Widerruf von Zuwendungsbescheiden, die auf einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis beruhen.

b) Fortbildungen

Die K-GmbH führt Existenzgründungsseminare durch. Hierzu beantragt sie jeweils beim zuständigen Bundesamt für Wirtschaft einen Zuschuss nach Maßgabe der „Richtlinien über die Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen für Fach- und Führungskräfte zur Vorbereitung einer Existenzgründung“, die im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden. Im Jahr 1990 hat K insgesamt 10 Seminare durchgeführt, für die ihr das Bundesamt jeweils 3000 DM bewilligt hatte.

Die Anträge auf Bezuschussung von Seminaren, die K im Jahr 2000 durchführen will, lehnt das Bundesamt mit der Begründung ab, die eingesetzten Referentinnen und Referenten verfügten nicht über die erforderliche Qualifikation, da es ihnen an praktischer Erfahrung bei der Beratung oder Schulung von Unternehmerinnen und Unternehmern fehle. In Nr. 3.2 der Richtlinie würden entsprechende praktische Kenntnisse gefordert. Bei den in den Jahren davor durchgeführten Seminaren hatte die Behörde die fachliche Qualifikation der Referentinnen und Referenten nicht weiter überprüft.

Nach Anhörung der K erlässt die Behörde im März 2003 einen Bescheid, in dem sie die Zuwendungsbescheide des Jahres 1990 aufhebt und von K die Zuschüsse in Höhe von insgesamt 30.000 DM zurückfordert. Sie begründet dies damit, dass auch die damaligen Referentinnen und Referenten nicht ausreichend qualifiziert gewesen seien. Daher habe es an einer in der Richtlinie vorgesehenen Fördervoraussetzung gefehlt. Die Zuschüsse seien rechtswidrig gewährt worden. Aus dem Zuwendungszweck ergebe sich, dass es auch gerade um die Vermittlung praktischen Wissens gegangen sei, daher müssten die Referentinnen und Referenten über praktische Erfahrungen verfügen.

Ist der Bescheid rechtmäßig?

Nr. 3.2. der Richtlinie lautet:

Die Förderung setzt voraus, dass der Veranstalter sicherstellt, dass die Referenten über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

Fall nach BVerwG, NVwZ 2003, 1384.

Zu Subventionen: Maurer, Allg. Verwaltungsrecht, 14. A., 2002, § 17; Schmidt, Bes. Verwaltungsrecht, 7. A., 2003, S. 384 ff.;

Zu Verwaltungsvorschriften: Maurer, Allg. Verwaltungsrecht, § 24; Schmidt, Allg. Verwaltungsrecht, S. 39 – 43

Übungsfall 10: Kadaver und Kapitalisten

Der im ländlichen Brandenburg gelegene Landkreis G möchte eine differenzierte Abfallentsorgung für sein Gebiet einführen. Da vermutet wird, die jüngsten Tierseuchen seien durch nicht ordnungsgemäß behandelte Kadaver verursacht worden, ist er insbesondere an der angemessenen Beseitigung von toten Tieren interessiert. 1992 schließt der Kreis daher einen Vertrag mit dem Unternehmen A, das im umliegenden Kreisgebiet bereits kostenlos Tierkörper beseitigt. Der Meldepflicht nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) soll zwar gegenüber A oder G nachgekommen werden können, doch übernimmt A die Entsorgung.

Im Vertrag mit G verpflichtet sich A zur Entsorgung für das Kreisgebiet und garantiert dafür den Betrieb einer Einrichtung zur sachgerechten Beseitigung von organischem Abfall und Tierkörpern. Im Gegenzug verpflichtet sich der Kreis, jährlich 5000 DM an A zu zahlen, um seine Aufgabenwahrnehmung abzusichern und den Betrieb auch im Hinblick auf etwaige Verluste zu bezuschussen.

A stellt nach Fertigstellung der Jahresbilanz für 1995 fest, dass die Tierkörperbeseitigung für das Unternehmen ein Verlustgeschäft ist. Zwar konnte A über lange Jahre kostendeckend arbeiten, doch ist dies auch aufgrund der zurückgehenden Nutztierhaltung jetzt nicht mehr möglich. Eine existenzielle Gefährdung liegt allerdings nicht vor.

Dennoch möchte A vom Landkreis Ausgleichszahlungen für die Verluste. Auf entsprechende Briefe erhält er ein vom Sachbearbeiter unterzeichnetes Schreiben zurück, in dem A als "geldgieriger Kapitalist" bezeichnet wird.

A erhebt daraufhin Klage vor dem Verwaltungsgericht. A beantragt zum einen, den Kreis zur Zahlung eines angemessenen Verlustausgleichs zu verpflichten. Das sei stillschweigend vereinbart gewesen; die bisherige Vereinbarung über 5000 DM (2556 €) gelte nicht. Ansonsten müsse sie an heutige Bedingungen angepasst werden, weshalb das Entgelt zu erhöhen sei. Im Übrigen dürfe G niemanden vertraglich dazu verpflichten, Verlustgeschäfte zu betreiben, denn das verstoße gegen das Koppelungsverbot. Zum anderen beantragt A, dass der Sachbearbeiter seine beleidigende Äußerung zurücknimmt.

G meint, die Klage sei vor dem Verwaltungsgericht nicht zulässig, da über Verträge wie auch über Beleidigungen, die als Privatsache einzustufen seien, vor Zivilgerichten gestritten werden müsse. Im Übrigen sei sie nicht verpflichtet, Risiken des A zu tragen, und dazu finanziell auch nicht in der Lage.

Hat die Klage Ihres Erachtens Aussicht auf Erfolg?

Auszug aus § 4 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBS)

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben, soweit in diesem Gesetz die Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten vorgeschrieben ist, die in ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse zu beseitigen (Beseitigungspflichtige). Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

(2) Die zuständige Behörde darf nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt auf Antrag die Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen übertragen (...).

(...)

(4) Soweit und solange dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt die Beseitigung nach Absatz 2 übertragen worden ist, ist er Beseitigungspflichtiger im Sinne dieses Gesetzes. Im gleichen Umfange ist der Beseitigungspflichtige nach Absatz 1 Satz 1 von seiner Verpflichtung entbunden.

Fall nach BVerwG DVBl. 1995, 1088

Zur Anpassung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages: Hobe, JA 1996, 640; ders., Wegfall der Vertragsgrundlage und Anpassung öffentlich-rechtlicher Verträge, JA 1997, 217.

Übungsfall 11: Glockengeläut

Die Kirchen sind angesichts des schwindenden Stellenwerts in der gesellschaftlichen Wahrnehmung besorgt. Der Gemeinderat der evangelischen Zwölf-Apostel-Kirche in Berlin-Schöneberg beschließt deshalb für die Vorweihnachtszeit des Jahres 2002, an den vier Adventssonntagen die Kirchenglocken zusätzlich von 18.00 bis 19.00 Uhr läuten zu lassen, um der religiösen Botschaft dieser Zeit Gehör zu verschaffen. Nach den ersten beiden Adventssonntagen wird dem Gemeindevorsteher der Zwölf-Apostel-Kirche, G, folgender Bescheid mittels eingeschriebenen Briefes, aufgegeben am 10.12.2002, durch die Post zugestellt:

„Untersagungsverfügung gemäß §§ 24 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG

Hiermit untersagen wir der Zwölf-Apostel-Gemeinde das Glockenläuten am 15.12. und 22.12. (3. und 4. Advent), soweit es über das herkömmliche Läuten zu Gottesdienstbeginn sowie das Zeitschlagen hinausgeht. Die Anordnung ist sofort vollziehbar.

Begründung: Das einstündige Glockengeläut überschreitet die Grenze des Zumutbaren und stellt damit eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG für die Allgemeinheit und insbesondere für die Nachbarschaft dar. Zur Verhinderung derartiger schädlicher Umwelteinwirkungen ist die Zwölf-Apostel-Gemeinde nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht verpflichtet. Da, wie die Anhörung am 9.12.2002 ergab, beabsichtigt ist, auch an den folgenden Adventssonntagen die Glocken zu läuten, ist die Untersagungsverfügung zur Durchsetzung der genannten Pflichten erforderlich. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil nur so Allgemeinheit und Nachbarn vor weiteren unzumutbaren Belästigungen effektiv geschützt werden können.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg“

Am dritten und vierten Advent 2002 unterbleibt das einstündige Geläut. Um einer gleichartigen Verfügung für den Advent 2003 vorzubeugen, die Zwölf-Apostel-Gemeinde (im folgenden: Z) von dem Makel zu entlasten, sie habe sich übermäßige Rechte angeeignet, und um die Verletzung ihrer religiösen Rechte aus der Welt zu schaffen, erhebt G am 22.01.2003 im Namen der Z Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht. Er stellt den Antrag festzustellen, dass die Untersagungsverfügung rechtswidrig war und die Gemeinde in ihren Rechten aus Art. 4 GG verletzt hat. Mit Blick auf die Gewährleistungen der Art. 4, 140 GG iVm Art. 136 ff. WRV dürfe kirchliches Glockengeläut „vom Staat“ nicht als „Belästigung“ bezeichnet werden. Das Bezirksamt erwidert im Prozess, die Sache habe sich wegen Zeitablaufs erledigt und das Gericht müsse nicht mehr entscheiden. Die Klage komme auch zu spät.

Nachbarin N, Mieterin einer Wohnung gegenüber der Zwölf-Apostel-Kirche, erfährt Anfang Mai 2003 aus der Zeitung von der bevorstehenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Klage der Z und von den Plänen, auch 2003 das Adventssonntagsgeläut durchzuführen. Noch am 28.05.2003 erhebt N Klage vor dem Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die Z zu verurteilen, das über das herkömmliche Maß hinausgehende Geläut an den Adventssonntagen des Jahres 2003 zu unterlassen.

Haben die Klagen der Gemeinde Z und der Nachbarin N Aussicht auf Erfolg?

Rspr.: BVerwGE 68, 62ff. – Glockengeläut; BVerwG NVwZ 2003, 346f. – Panoramabad;
zum Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften BVerfGE 102, 370 ff. – Zeugen
Jehovas; *aktuell zum Fortsetzungsfeststellungsinteresse*: BVerfG DVBl. 2004, 822 -
Versammlungsverbot

Lit.: Stein/Painter, Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, 1.A. 2000, Fall 6

Übungsfall 12: Unfall

Am späten Abend des 2. November 2003 geriet auf der W-Straße in Berlin ein PKW, dessen Fahrer unbekannt blieb, von der Fahrbahn ab und blieb beschädigt im Straßengraben liegen. Die Polizeibeamten, die den Unfall aufgenommen hatten, beauftragten die Firma B mit der Bergung des Unfallfahrzeuges. Zwischen dem Land und der Firma besteht eine schriftliche Vereinbarung zur Durchführung solcher Abschleppmaßnahmen.

Die Angestellte A der Firma B entschloss sich, den PKW mit einem am Abschleppwagen der Firma B befestigten Stahlseil aus dem Graben zu ziehen. Während dieses Vorgangs näherte sich O mit ihrem PKW und erreichte die Bergungsstelle, als sich das Abschleppfahrzeug auf der Gegenfahrbahn befand und ihre eigene Fahrbahnseite durch das schräg verlaufende Seil, das Abschlepp- und Unfallfahrzeug miteinander verband, versperrt war.

O fuhr gegen das Seil, während die Polizeibeamten noch mit der Sicherung der Unfallstelle beschäftigt waren. Das Seil durchschnitt die Dachholme ihres Fahrzeuges und verletzte sie schwer.

Gegen wen stehen O Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu?

Fall nach BGHZ 121, 161; vgl. auch BGH NJW 1971, 2220

Zur Ausübung eines öffentlichen Amtes: Maurer, Allg. Verwaltungsrecht, 14. A., 2002, § 26 Rn. 12 ff.; Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. A., 1998, S. 12 ff.; s. auch BGH NJW 2002, 3172 ff. – Mobbing.

Zur Subsidiaritätsklausel: BGHZ 91, 48 ff.; Maurer, § 26 Rn. 27 ff.